

Pressemitteilung Nr. 19/97

Urteil zum Flugplatz Hahn:

Klagen gegen die Genehmigung im wesentlichen abgewiesen; aber  
Lärmschutz für die Anlieger verbessert

In dem Verwaltungsrechtsstreit um die Genehmigung für die zivile Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Hahn hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz heute abend sein Urteil gesprochen: Es hat die Klagen, soweit sie auf die Aufhebung der Flughafengenehmigung zielten, abgewiesen; zugleich hat es aber die Genehmigungsbehörde verpflichtet, über Schallschutzmaßnahmen für einen Teil der Kläger erneut zu entscheiden.

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz hatte im Juli 1993 erstmals die zivile Nutzung des Flugplatzes Hahn genehmigt, dabei allerdings Nachtflüge zunächst noch ausgeklammert. Durch den Änderungsbescheid vom 19. April 1994 wurde dann die Nachtfluggenehmigung nachgeholt. Für besonders ruhebedürftige Zeiten tagsüber wurden durch einen weiteren Änderungsbescheid vom 21. März 1997 gewisse Einschränkungen verfügt.

Gegen den gesamten, so umrissenen Inhalt der luftrechtlichen Genehmigung wendeten sich insgesamt 8 Kläger, die in der Umgebung des Flugplatzes wohnen und teilweise dort einer gewerblichen Betätigung nachgehen. Sie sahen ihre Mitwirkungsrechte im Verfahren verletzt, weil das ihrer Auffassung nach erforderliche Planfeststellungsverfahren nicht durchgeführt worden war; im übrigen hielten sie den voraussichtlichen Flug-

lärm tagsüber und nachts für unzumutbar und begehrten, die Genehmigung aufzuheben, jedenfalls aber die Lärmbelastungen durch bestimmte Schutzauflagen zu verringern.

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr ist diesem Klagebegehren entgegengetreten. Am heutigen Verhandlungstag hat es aber zu Protokoll des Gerichts zugesagt, daß eine erneute Entscheidung über Schutzvorkehrungen vorbehalten bleibt für den Fall, daß sich nachts ein regelmäßiger Verkehr von mehr als 12 Flugbewegungen mit schweren Maschinen (Höchstabfluggewicht über 150 t) entwickeln wird.

Mit Urteil vom heutigen Tag wies daraufhin das Oberverwaltungsgericht die Klagen gegen die Flughafengenehmigung im wesentlichen ab: "Es liegen weder Verfahrensfehler noch Ermittlungs- und Abwägungsfehler vor, die eine Aufhebung der Genehmigung zur Folge haben müßten. Soweit Ermittlungsmängel festzustellen waren, sind die erforderlichen Ermittlungen nachgeholt worden bzw. sind Abhilfemaßnahmen erfolgt, die weitere Ermittlungen entbehrlich machten. Erhebliche Mängel in der Abwägung, die nicht durch eine Planergänzung behoben werden könnten, sind nicht mehr feststellbar", betonte der Vorsitzende des 7. Senates in seiner mündlichen Urteilsbegründung.

Eines Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung habe es nicht bedurft; da die baulichen Anlagen des ehemaligen Militärflugplatzes nicht wesentlich geändert worden seien, habe vielmehr eine Betriebsgenehmigung ausgereicht.

Es fehle auch nicht an der erforderlichen Planrechtfertigung, obwohl ein gerade auf den Standort Hahn bezogenes dringendes örtliches Verkehrsbedürfnis nicht bestehe. Die Konversion ehemaliger militärischer Einrichtungen für eine zivile Nutzung sei vernünftigerweise geboten; zudem gebe es ein spezielles Verkehrsbedürfnis für Expreßdienstleistungen, das durch die Einrichtung eines sog. Drehscheibenverkehrs befriedigt werden könne.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist auch die Abwägung der verschiedenen, durch den Flughafen betroffenen Belange im Kern nicht zu beanstanden. "Mit der Zugrundelegung des Aufkommens eines mittleren Verkehrsflughafens für die Lärmschutzprognose sind die Belange der vom Fluglärm Betroffenen dem Grunde nach zutreffend erfaßt", hob der Senatsvorsitzende hervor. Allerdings reiche es für den notwendigen Schutz der Nachtruhe nicht aus, daß das Schutzziel für den passiven Lärmschutz in Schlafräumen dahin definiert werde, daß keine höheren Einzelpegel als 55 dB(A) am Ohr des Schläfers erreicht werden. Vielmehr sei insoweit für das hier maßgebliche Schutzgebiet von einem Schutzziel von 52 dB(A) am Ohr des Schläfers auszugehen. Soweit die Kläger in dem auf Veranlassung des Gerichts nachermittelten Gebiet mit einer gewissen Häufigkeitsüberschreitung ansässig seien, könnten sie verlangen, daß über Schallschutzmaßnahmen in Schlafräumen erneut entschieden werde.

Das Oberverwaltungsgericht ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu.

Az.: 7 C 11843/93.OVG